

Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



C Heirat (*kekkon*) und Scheidung (*rikon*)

[Back to the top of C Marriage/Divorce](#)

Formalitäten bei internationaler Heirat (*kokusai kekkon*)

Heirat zwischen Japaner und Ausländer

Die japanische Person erfüllt die zu einer Heirat erforderlichen Bedingungen gemäß japanischem Gesetz. Die ausländische Person erfüllt die entsprechenden Bedingungen ihres Herkunftslandes.

notwendige
Unterlagen

1. Meldung der Eheschließung (*kon'in todoke*) (Formular erhältlich in der Bezirksbehörde [*yakusho*]; Unterschriften und Namensstempel von 2 volljährigen Trauzeugen erforderlich)
2. Auszug aus dem Familienregister (*koseki tōhon*) (des japanischen Ehepartners)
3. Bescheinigung zur Erfüllung der Voraussetzungen zur Eheschließung (*kon'in yōken gubi shōmeisho*) des Herkunftslandes der ausländischen Person oder entsprechendes Dokument
4. Ausländerregistrierungsausweis
5. Reisepass etc. (Dokument zum Nachweis der Staatsbürgerschaft)

Einreichung der Unterlagen an der Bezirksbehörde des Wohnsitzes einer der Ehegatten bzw. des familienrechtlichen Wohnsitzes (*honsekī*) des japanischen Ehegatten

Bei Annahme der Unterlagen ist die Eheschließung in Japan vollzogen.

Ausstellung und Überreichung der Heiratsurkunde

Erledigung der Heiratsformalitäten des ausländischen Ehegatten im Herkunftsland

Da die Formalitäten in den jeweiligen Ländern variieren, sollte hierfür die Botschaft bzw. ein Konsulat des betreffenden Landes in Japan zu Rate gezogen werden.

Bei Annahme der Unterlagen ist die Eheschließung im Herkunftsland vollzogen.

Personen, die nach vollzogener Eheschließung ihren Aufenthaltstitel in „Ehegatte eines japanischen Staatsbürgers“ ändern möchten, wenden sich an die zuständige örtliche Ausländerbehörde (*nyūkoku kanrikyoku*)

Heirat zwischen zwei ausländischen Partnern

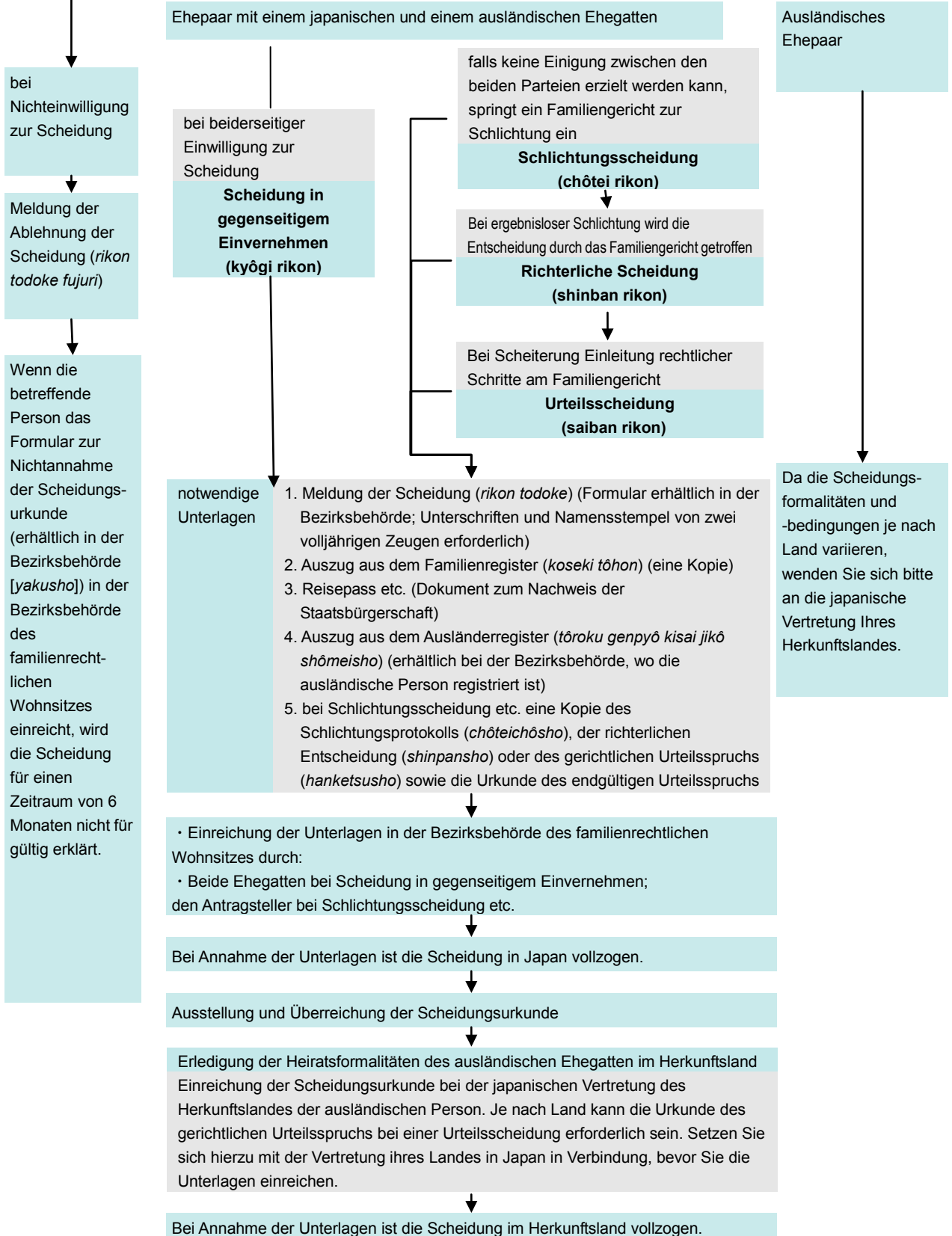
Da die Formalitäten zur Eheschließung in jedem Land variieren, wenden Sie sich bitte an die japanische Vertretung Ihres jeweiligen Landes. Soll die Eheschließung in Japan durchgeführt werden, wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksbehörde.



C Heirat (*kekkon*) und Scheidung (*rikon*)

[Back to the top of C Marriage/Divorce](#)

Formalitäten bei internationaler Scheidung (*kokusai rikon*)



Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



C Heirat (*kekkon*) und Scheidung (*rikon*)

[Back to the top of C Marriage/Divorce](#)

An dieser Stelle finden Sie Erläuterungen zu gesetzlichen Bestimmungen in Japan betreffs Heirat und Scheidung von Ausländern. Der hauptsächliche Unterschied zu rein japanischen Eheschließungen besteht darin, dass die Heirat nicht nur auf japanischer Seite angezeigt werden muss, sondern auch im Herkunftsland. Des Weiteren sind diverse Formalitäten betreffs Heirat bzw. Scheidung durchzuführen, welche im Folgenden näher erklärt werden.

1 Heirat (*kekkon*)

Bei internationalen Heiraten müssen sich beide Ehepartner nach den Heiratsbestimmungen ihrer jeweiligen Heimatländer richten. Die zur Heirat notwendigen Formalitäten sollten in den Ländern beider Ehepartner durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie, dass neben der Meldung der Eheschließung weitere Formalitäten, wie z.B. die Ausländerregistrierung (*gaikokujin tōroku*), durchzuführen sind, welche durch entsprechende Bestimmungen festgelegt sind (siehe [3. Formulare bezüglich Heirat und Scheidung](#)). In einem solchen Fall informieren Sie bitte Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Schule, denn zahlreiche Dokumente müssen über Arbeitgeber oder Schule eingereicht werden.

1-1 Eheschließung (*kon'in*) in Japan

Das japanische Gesetz sieht folgende Bedingungen für eine Eheschließung (Heirat) vor, welche allesamt erfüllt werden müssen.

- das Mindestheiratsalter für Männer ist 18, für Frauen 16 Jahre (Paragraph 731 Zivilgesetz)
- vor vollendetem 20. Lebensjahr ist eine Einverständniserklärung der Eltern erforderlich (Paragraph 737 Zivilgesetz)
- Polygamie ist nicht gestattet (Paragraph 732 Zivilgesetz)
- nach japanischem Gesetz dürfen Frauen erst 6 Monate nach einer Scheidung erneut heiraten (Paragraph 733 Zivilgesetz)
- Ehepartner dürfen keine Blutsverwandte (direkte Blutsverwandte und Verwandte dritten Grades) sein (Paragraph 734 Zivilgesetz)

Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



C Heirat (*kekkon*) und Scheidung (*rikon*)

[Back to the top of C Marriage/Divorce](#)

1 Heirat (*kekkon*)

1-2 Meldung der Eheschließung (*kon'in todoke*)

Unter Meldung der Eheschließung versteht man das Einreichen der notwendigen Unterlagen in der Bezirksbehörde (*yakusho*). Die Voraussetzungen der Eheschließung sind von Land zu Land unterschiedlich. Diese Voraussetzungen (Bedingungen) müssen sowohl seitens des japanischen Ehegatten erfüllt sein als auch von Seiten des ausländischen Ehegatten, entsprechend den Bestimmungen des Herkunftslandes. Möchte eine ausländische Person in Japan Heiraten, muss sie ihre Heiratsfähigkeit durch Einreichen der „Bescheinigung zur Erfüllung der Voraussetzungen zur Eheschließung“ (*kon'in yōken gubi shōmeisho*) nachweisen.

Die Bescheinigung zur Erfüllung der Voraussetzungen zur Eheschließung der ausländischen Person wird in der jeweiligen Botschaft bzw. im Konsulat des betreffenden Landes ausgestellt. Sollte das Dokument nicht in japanischer Sprache verfasst sein, ist eine von einem Übersetzer unterschriebene und abgestempelte Übersetzung beizufügen. Im Falle, dass eine Bescheinigung zur Erfüllung der Voraussetzungen zur Eheschließung von der betreffenden Landesvertretung nicht ausgestellt wird, müssen entsprechende Unterlagen vorgelegt werden. Bitte setzen Sie sich hierzu mit Ihrer Bezirksbehörde in Verbindung.

notwendige Unterlagen	Einzureichende Stelle / nähere Informationen	von...bis	einreichende Person
1. Meldung der Eheschließung (<i>kon'in todoke</i>) (Formular erhältlich in der Bezirksbehörde; Unterschriften und Namensstempel zweier volljähriger Trauzeugen erforderlich) 2. Auszug aus dem Familienregister (<i>koseki tōhon</i>) (des japanischen Ehepartners) 3. Bescheinigung zur Erfüllung der Voraussetzungen zur Eheschließung (<i>kon'in yōken gubi shōmeisho</i>) des Herkunftslandes der ausländischen Person oder entsprechendes Dokument 4. Ausländerregistrierungsausweis 5. Reisepass etc. (Dokument zum Nachweis der Staatsbürgerschaft)	Einreichung der Unterlagen an der Bezirksbehörde des Wohnsitzes eines Ehegatten bzw. des familienrechtlichen Wohnsitzes des japanischen Ehegatten	jederzeit	beide Ehepartner

Im Bedarfsfall kann nach Entgegennahme der Unterlagen eine Bescheinigung der Eheschließung ausgestellt werden.



C Heirat (*kekkon*) und Scheidung (*rikon*)

[Back to the top of C Marriage/Divorce](#)

(1) Eheschließung zwischen einem japanischen und einem ausländischen Ehepartner

Wenn ein ausländisch-japanisches Pärchen in Japan heiraten möchte, muss die Meldung der Eheschließung gemäß dem Personenstandsgesetz erfolgen. Nach Erledigung der Formalitäten auf japanischer Seite muss die Meldung an das Herkunftsland erfolgen. In diesem Falle ist eine Bescheinigung der Eheschließung erforderlich, welche man sich sogleich nach Erledigung der Heiratsformalitäten ausstellen lassen sollte. Die notwendigen Formalitäten variieren von Land zu Land. Bitte klären Sie diese vorher mit Ihrer Botschaft / Ihrem Konsulat ab. Personen, die nach vollzogener Eheschließung ihren Aufenthaltstitel in „Ehegatte eines japanischen Staatsbürgers“ ändern möchten, wenden sich an die zuständige örtliche Ausländerbehörde (nyūkoku kanri kansho).

•Wie wird das Formular der Meldung der Eheschließung ausgefüllt?

Die Eintragungen in das Formular der Meldung der Eheschließung sind ausgenommen der unten aufgeführten Punkte identisch mit der bei einer Heirat von Japanern.

- Name, Geburtsdatum, Wohnort

Schreiben Sie Ihren Namen in Katakana in der Reihenfolge Name – Vorname. Name und Vorname werden mit Komma getrennt. Das Geburtsdatum kann auch in westlicher Kalender-Schreibweise eingetragen werden. Bei Wohnort geben Sie bitte den Ort an, an dem sie Ihre Ausländerregistrierung vorgenommen haben.

- familienrechtlicher Wohnort

Bitte geben Sie hier Ihre Staatsbürgerschaft an.

- Unterschrift und Stempel

Nur eine Unterschrift ist hier ausreichend.

Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



C Heirat (kekkon) und Scheidung (rikon)

[Back to the top of C Marriage/Divorce](#)

Muster

婚姻届		受理 平成 年 月 日	発送 平成 年 月 日
平成 年 月 日届出		長印	
長 殿		婚姻届書	戸籍記載
		記載調査	調査票
		附 票	比 尺 票
		通 知	
(1)	夫 になる人	妻 になる人	
	氏 名	氏 名	氏 名
(2)	住 所	住 所	住 所
	住居登録をしているところ	住居登録をしているところ	住居登録をしているところ
(3)	本 籍	本 籍	本 籍
	父母の氏名	父	父
(4)	婚姻後の夫婦の氏・新しい本籍	夫の氏	妻の氏
	同居を始めたとき	初婚	再婚
(5)	同居を始める前の夫妻のそれぞれの実業	夫の実業	妻の実業
	夫妻の職業	夫の職業	妻の職業
届 出 人		夫	妻
事件簿番号		住所を定めた年月日	電話
住所を定めた年月日		夫	妻
電話		送付先	

字は略さず丁寧に書いてください。

Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



C Heirat (kekkon) und Scheidung (rikon)

[Back to the top of C Marriage/Divorce](#)

Muster

鉛筆や消えやすいインキで書かないでください。
この届は、あらかじめ用意して、結婚式をあげる日または同居を始める日に出すようにしてください。その日が日曜日や祝日でも届けることができます。【この場合、郵便等で取扱うので、前日までに、戸籍担当係で下調べをしておいてください。】
届書は、1通でさしつかえありません。
この届書の本籍地でない役所に出すときは、戸籍抄本（個人事項証明書）、戸籍謄本（全部事項証明書）が必要ですから、あらかじめ用意してください。

		証 人	
署 名 印	印		印
生 年 月 日	年 月 日	年 月 日	年 月 日
住 所	番 地 番 号	番 地 番 号	番 地 番 号
本 籍	番 地 番 号	番 地 番 号	番 地 番 号

- 「筆頭者の氏名」には、戸籍のはじめに記載されている人の氏名を書いてください。
- 父母がいま婚姻しているときは、母の氏を書かないで、名だけを書いてください。
妻父母についても同じように書いてください。
- □には、あてはまるものに☑のようにしるしをつけてください。
外国人と結婚する人が、まだ戸籍の筆頭者となっていない場合には、新しい戸籍がつくられますので、希望する本籍を書いてください。
- 再婚のときは、直前の婚姻について書いてください。
内縁のものはふくまれません。

届け出られた事項は、人口動態調査（統計法に基づく指定統計第5号、厚生労働省所管）にも用いられます。

- 署名は必ず本人が自署してください。
- 印は各自別々の印を押してください。
- 届出人の印をご持参ください。



C Heirat (*kekkon*) und Scheidung (*rikon*)

▣ [C Heirat und Scheidung](#)

(2) Eheschließung zwischen zwei ausländischen Partnern

Wenn zwei ausländische Partner in Japan heiraten möchten, sollten sie sich an die japanische Vertretung Ihres jeweiligen Landes wenden, da die Formalitäten zur Eheschließung in jedem Land variieren. Soll die Eheschließung in Japan durchgeführt werden, bringen Sie bitte die notwendigen Formalitäten an Ihrer Bezirksbehörde in Erfahrung (lassen Sie sich nach der standesamtlichen Vermählung von der Bezirksbehörde eine Bescheinigung der Eheschließung ausstellen). Des Weiteren sind diverse Formalitäten entsprechend ihres Herkunftslandes erforderlich.

(3) Staatsbürgerschaft nach der Eheschließung

Nach einer Heirat mit einem Japaner bekommt ein Ausländer nicht automatisch japanische Staatsbürgerschaft. Zum Erlangen japanischer Staatsbürgerschaft ist eine Erlaubnis zur Einbürgerung des Justizministeriums erforderlich ([siehe hierzu unter D – Andere Formalitäten 3.](#)).



2 Scheidung (*rikon*)

In Japan lebende Ausländer müssen eine Scheidung in Japan melden. Eine Ehescheidung sollte auch der Botschaft oder einem Konsulat des Herkunftslandes gemeldet werden. Bitte beachten Sie, dass ebenso wie bei der Heirat neben der Ausländerregistrierung diverse Formalitäten zu erledigen sind ([siehe 3. Formalitäten bezüglich Heirat und Scheidung](#)), welche durch die entsprechenden Bestimmungen festgelegt sind.

2-1 Meldung der Scheidung (*rikon todoke*)

Die Meldung der Scheidung wird bei einer Ehescheidung bei der Bezirksbehörde (*yakusho*) durchgeführt. Es gibt folgende Scheidungsarten: Bei Aussprache eine Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen; Schlichtungsscheidung durch Heranziehung eines Familiengerichts; richterliche Scheidung und Urteilscheidung.

(1) Bei einem ausländischen Ehepartner

Wenn beide Partner mit der Scheidung einverstanden sind, erfolgt die Scheidung nach japanischem Gesetz. Ob diese Scheidung im Herkunftsland des Ehepartners anerkannt wird, hängt von den jeweiligen Bestimmungen ab. Ebenso sind die für eine Scheidung erforderlichen Bedingungen abhängig vom Herkunftsland. Für nähere Informationen setzen Sie sich hierzu bitte mit der jeweiligen Botschaft bzw. einem Konsulat in Japan in Verbindung. Im Bedarfsfall können Sie sich auch eine Bescheinigung der Scheidung ausstellen lassen.

Falls Kinder vorhanden sind, müssen der Name des erziehungsberechtigten Elternteils sowie die Namen der Kinder angegeben werden.



C Heirat (*kekkon*) und Scheidung (*rikon*)

▣ [C Heirat und Scheidung](#)

notwendige Unterlagen	Einzureichende Stelle / nähere Informationen	von...bis	einreichende Person
<p>1. Meldung der Scheidung (<i>rikon todoke</i>) (Formular erhältlich in der Bezirksbehörde; Unterschriften und Namensstempel von zwei volljährigen Zeugen erforderlich)</p> <p>2. Auszug aus dem Familienregister (<i>koseki tôhon</i>) (des japanischen Ehepartners), eine Kopie</p> <p>3. Reisepass</p> <p>4. Auszug aus dem Ausländerregister (<i>tôroku genpyô kisai jikô shômeisho</i>) (siehe B: Ausländerregistrierung, Punkt 2)</p> <p>5. bei Schlichtungsscheidung etc. eine Kopie des Schlichtungsprotokolls (<i>chôteichôsho</i>), der richterlichen Entscheidung (<i>shinpansho</i>) oder des gerichtlichen Urteilsspruchs (<i>hanketsusho</i>) sowie die Urkunde des endgültigen Urteilsspruchs</p>	<p>am Wohnort von einem der beiden Ehegatten, oder an der Bezirksbehörde des familienrechtlichen Wohnsitzes des japanischen Ehegatten</p>	<p>bei Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen: keine Meldefrist bei Schlichtungsscheidung etc.: Meldung muss innerhalb von zehn Tagen nach Beendigung des Schlichtungsprozesses erfolgen</p>	<p>bei Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen: beide Ehegatten bei Schlichtungsscheidung, richterlicher Scheidung und Urteilsscheidung: Antragsteller</p>

* Im Bedarfsfall kann nach der Entgegennahme der Scheidungspapiere eine Bescheinigung der Scheidung ausgestellt werden.

•Bei Nichteinwilligung zur Scheidung

Wenn Sie von Ihrem japanischen Partner zu einer Scheidung gedrängt werden, kann diese zwar zunächst vollzogen werden, falls der Partner eigenmächtig die unterschriebene Scheidungsmeldung an der Behörde einreicht.

Falls Sie mit der Scheidung nicht einverstanden sein sollten haben Sie jedoch daraufhin die Möglichkeit, bei der Bezirksbehörde des familienrechtlichen Wohnsitzes Ihres Partners (des Japaners) die Scheidung abzulehnen. Der Scheidungsprozess kann somit um bis zu 6 Monate nach Einreichung verzögert werden. Wenn auch nach 6 Monaten noch keine Einigung erzielt worden ist, kann der Scheidungsprozess auf gleiche Weise erneut um bis zu 6 weitere Monate verzögert werden.



C Heirat (*kekkon*) und Scheidung (*rikon*)

▣ [C Heirat und Scheidung](#)

● **Änderung des Aufenthaltstitels**

Wenn sich ein Ausländer von seinem japanischen Ehegatten scheiden lässt, verliert er seinen Aufenthaltstitel als "Ehegatte eines japanischen Staatsangehörigen". Dies bedeutet jedoch nicht, dass die betreffende Person auf der Stelle das Land verlassen muss, allerdings muss auf der Ausländerbehörde (nyūkoku kanri kansho) eine Änderung des Aufenthaltstitels vollzogen werden. Da der Aufenthaltstitel "Ehegatte oder Kind eines japanischen Staatsbürgers" von nun an entfällt, kann hiermit auch die Aufenthaltsdauer nicht verlängert werden. Wünscht die betreffende Person sich weiterhin in Japan aufzuhalten, muss sie einen anderen Aufenthaltstitel beantragen ([siehe A Aufenthaltstitel 2-8](#)).

● **Ehepaare, welche die Eheschließung in Japan und im Herkunftsland durchgeführt haben**

Wenn die Scheidung nur in Japan erfolgt und nicht ebenso im Herkunftsland durchgeführt wird, gilt die betreffende Person in ihrem Herkunftsland noch als verheiratet, was bei einer Neuvermählung zu Schwierigkeiten führen kann. Veranlassen Sie die Scheidung bitte auf jedem Fall auch in Ihrem Herkunftsland.

Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



C Heirat (kekkon) und Scheidung (rikon)

[Back to the top of C Marriage/Divorce](#)

Muster

離婚届

平成 年 月 日届出
長 殿

受理 平成 年 月 日 印	受理 平成 年 月 日 印
送付 平成 年 月 日 印	印
婚姻届受理 行旅届受理 出国届受理 再婚届受理 附 票 住民票 通知	

(1) 氏 名
夫 氏 名 妻 氏 名
生 年 月 日 年 月 日

(2) 住 所
番 地 番 号 番 地 番 号
(住民登録をしていないときは) 〒に付しての住所 夫の氏名 妻の氏名
本 籍 香 地 番 号
(外国人のときは国籍だけを書いてください) 申請者の氏名

(3) 父 母 の 氏 名 父 母 の 続 柄
夫の父 続き柄 妻の父 続き柄
母 男 母 女

(4) 離 婚 の 理 由
協議離婚 年 月 日成立 和解 年 月 日成立
調停 年 月 日成立 請求の認諾 年 月 日成立
裁判 年 月 日確定 判決 年 月 日確定

(5) 離婚前の氏にもどる者の本籍
夫 は もとの戸籍にもどる 新しい戸籍をつくる
妻 は もとの戸籍にもどる 新しい戸籍をつくる
香 地 番 号 (ほかの) 申請者の氏名

(6) 未成年の子の氏 名 夫が養育を行う子 妻が養育を行う子

(7) 同居の期間 昭和・平成 年 月 から 昭和・平成 年 月 まで
(同居を始めたとき) (別居したとき)

(8) 別居する前の住 居 香 地 番 号

(9) 別居する前の世帯のおもな仕事と
1. 農業だけまたは農業とその他の仕事を営んでいる世帯
2. 自営業・商工業・サービス業等を個人で経営している世帯
3. 企業・個人商店等(官公庁を除く)の常用勤労者世帯で勤め先の従業員数が1人から30人までの世帯(日本または1年以上の契約の雇用者なし)
4. 日本または1年以上の契約の雇用者なしにあってはならない常用勤労者世帯及び会社団体の役員の家内(日本または1年以上の契約の雇用者なし)
5. 1から4にあてはまらないその他の仕事をしている者のある世帯
6. 仕事をしている者のない世帯
(国勢調査の世帯番号 世帯番号) 日本または1年以上の契約の雇用者なしの世帯(別居したとき)

(10) 夫 妻 の 職 業
夫の職業 妻の職業

その 他

届 出 人 夫 妻 印 印

事件簿番号 住所を定めた年月日 連絡先
夫 年 月 日 電話 結婚連絡が取れるところ
妻 年 月 日 宅 宅・勤務先・携帯

字は略さず丁寧に書いてください。

Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



C Heirat (*kekkon*) und Scheidung (*rikon*)

[Back to the top of C Marriage/Divorce](#)

Muster

和文や用紙やFAXで書かないでください。
筆頭者の氏名欄には、戸籍のはじめに記載されている人の氏名を書いてください。
届出は、1通でさしつかえありません。
この届書を本籍地でない役所に出すときは、戸籍謄本（全部事項証明書）が必要ですから、あらかじめ用意してください。
そのほかに必要なもの 調停離婚のとき → 調停調査の謄本
審判離婚のとき → 審判書の謄本と確定証明書
和解離婚のとき → 和解調査の謄本
認諾離婚のとき → 認諾調査の謄本
判決離婚のとき → 判決書の謄本と確定証明書

証 人		(協議離婚のときだけ必要です)	
署 押	名 印	印	印
生 年 月 日	年 月 日	年 月 日	年 月 日
住 所	番 地 番 号	番 地 番 号	番 地 番 号
本 籍	番 地 番 号	番 地 番 号	番 地 番 号

→ 父母がいま婚姻しているときは、母の氏を書かないで、名だけを書いてください。
養父母についても同じように書いてください。
□には、あてはまるものに□のようにするしをつけてください。

→ 今後も離婚の際に称していた氏を称する場合には、左の欄には何も記載しないでください。
(この場合にはこの離婚届と同時に別の届書を提出する必要があります。)

→ 同居を始めたときの年月は、結婚式をあげた年月または同居を始めた年月のうち早いほうを書いてください。

→ 届け出られた事項は、人口動態調査（統計法に基づく指定統計第5号、厚生労働省所管）にも用いられます。

- 署名は必ず本人が自署してください。
- 印は各自別々の印を押してください。
- 届出人の印をご持参ください。

(2) Bei einem ausländischen Ehepaar

Da die Voraussetzungen zu einer Scheidung von Land zu Land variieren, setzen Sie sich für nähere Einzelheiten bitte mit der Botschaft bzw. einem Konsulat Ihres Herkunftslandes in Japan in Verbindung.



2 Scheidung (*rikon*)

2-2 Scheidung und Kinder

Falls Kinder vorhanden sind, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann laut japanischem Gesetz die Scheidung erst vollzogen werden, nachdem geklärt ist, welches der beiden Elternteile erziehungsberechtigt ist.

Bei Geburt eines Kindes innerhalb von 300 Tagen nach der Scheidung wird automatisch der im Familienregister eingetragene Ex-Ehemann der legale Vater (Paragraph 772, Zivilgesetz). Im Falle, dass eine andere Person der Vater des Kindes ist, muss dies gerichtlich nachgewiesen werden.

Sollte nach der Scheidung ein Elternteil ein Kind ins Ausland bringen, ohne vorher das Erziehungsrecht bestätigt bekommen zu haben, so gilt dies als Entführung und das Kind wird unverzüglich ins Heimatland rückgeführt. (Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, 1980)

Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



C Heirat (*kekkon*) und Scheidung (*rikon*)

[Back to the top of C Marriage/Divorce](#)

3 Formulare bezüglich Heirat und Scheidung

Zusammen mit der Meldung einer Eheschließung bzw. einer Scheidung sind die unten aufgeführten Formulare gleichzeitig einzureichen. Informieren Sie bitte neben der Bezirksbehörde (*yakusho*) auch Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Schule, denn zahlreiche Dokumente müssen über Arbeitgeber oder Schule eingereicht werden.

Notwendiges Dokument	Einzureichende Stelle
Änderung des Aufenthaltstitels (<i>zairyû shikaku no henkô</i>)	örtliche Ausländerbehörde (<i>nyûkoku kanri kansho</i>)
Änderung der Ausländerregistrierung (<i>gaikokujin tôroku no henkô</i>)	Bezirksbehörde (siehe B Ausländerregistrierung 3)
Adressänderung (<i>tenkyo todoke</i>)	Bezirksbehörde
polizeiliche Anmeldung (<i>ten'nyû todoke</i>)	Bezirksbehörde des neuen Wohnorts
Meldung der Änderung von Adresse/Name bei der staatlichen Krankenversicherung (<i>kokumin kenkô hoken</i>) und der staatlichen Rentenversicherung (<i>kokumin nenkin</i>)	Bezirksbehörde
Änderung von Adresse/Name im Führerschein (<i>unten menkyoshô</i>)	Polizeirevier bzw. Ausstellungsbehörde des Führerscheins
Meldung der Änderung persönlicher Daten (<i>shinjô idô todoke</i>)	Arbeitsplatz
Änderung von Adresse/Name für finanzielle Anlagen (<i>yochokin</i>)	Kreditinstitut
Änderung des Vertrags für Strom/Gas/Wasser	Elektrizitätswerk, Gaswerk, Wasserwerk
Mitnahme/Neueinrichtung des Telefons	Telefongesellschaft
Meldung der Adressänderung für Postsachen	Post